

wird ihn jedenfalls belehren, daß sich gegen das Vorgehen der Patres nichts einwenden läßt. Das einzige Mittel, dem Gottesdienste und Sakramentenempfänge in der Pfarrkirche wieder aufzuhelfen, wird sein: „Gehe hin und tue desgleichen!“

Vulpinus hat das neue Recht gründlich studiert und den Beweis erbracht, daß er es zur Hebung der Seelsorge in seiner Pfarrrei auszunützen versteht. Er ist, ohne „oben“ anzufragen, neue Wege der Pastoralen gegangen, die zu einem vollen Erfolge führten. Seine Neueinführung ist vom Rechtsstandpunkte einwandfrei, wenn sie auch einen Bruch mit dem Herkömmlichen und eine ansehnliche Mehrarbeit für den Pfarrer und die Kapläne bedeutet. Solche Großherzigkeit bewahrt auch vor kleinerlicher Eifersucht. Vulpinus wird es wohl bei seiner Klugheit und Umsicht nicht unterlassen haben, die Gläubigen zu belehren, daß es geziemend ist, wenn sie um Mitternacht kommunizieren wollen, wenigstens drei bis vier Stunden vorher die Enthaltung von Speise und Trank zu beobachten. Ein eigentliches Gebot diesbezüglich hat die Kirche allerdings bis heute nicht gegeben, weder für die Priester, die um Mitternacht zelebrieren, noch für die Laien, die kommunizieren. Und so braucht Vulpinus auch in seiner diesbezüglichen Unterweisung nicht allzu streng sein, wenn etwa manche seiner Vereinsmitglieder oder Pfarrkinder bei der Christbaumfeier am heiligen Abend oder bevor sie in die kalte Winternacht hinaus zur Kirche gehen, noch ziemlich spät etwas zu sich genommen haben und dann doch noch beim Mitternachtsgottesdienste kommunizieren möchten.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossm.

IV. (Pflichtmesse am Sonntag und Dispensationsrecht.) Damian, ein Handwerker, ist einem Musikverein beigetreten und wird vom Vorstand desselben benachrichtigt, daß für den Sonntag ein Ausflug geplant ist. Eine besondere Fahrpreismäßigung wird in Aussicht genommen mit der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Vereines pünktlich zur Stelle sind. Damian sieht ein, daß er damit der Erfüllung seiner Sonntagspflicht aus dem Wege geht; er begibt sich deshalb zum Seelsorger und verlangt Dispens von der Sonntagsmesse. Der Pfarrer jedoch erachtet den Grund nicht für genügend, verweigert die Dispens und entläßt den Handwerker. Damian, um etwaigen Unannehmlichkeiten vorzubeugen und zugleich die Gelegenheit nicht zu verlieren, sich für einen ermäßigten Fahrpreis eine Erholung zu gönnen, beschließt die Reise dennoch mitzumachen. Wie ist nun dieses Verhalten zu beurteilen?

In den Sommertagen ist es durchaus nichts Seltenes zu sehen, wie am Sonntag, des Morgens schon, aus Städten und Städtchen Vereine ausziehen, um Ausflüge zu veranstalten. Man fragt sich naturgemäß: Wie steht es da mit der Pflichtmesse, was wird aus dem strengen Gebot der Sonntagsheiligung? — Es gibt Vereine, deren Mitglieder christliche Gesinnungen hegen, und wo man darauf blickt ist Gewissenspflicht und Vereinspläne versöhnlich auszugleichen. — Dem Handwerker Damian fehlt es gewiß auch nicht ganz an gutem Willen;

das muß anerkannt werden. Unterbreitet er ja seinen Fall dem Seelsorger, indem er Dispens begeht hinsichtlich der Sonntagsmesse. Daran knüpfen wir nun die drei folgenden Fragen: 1. Kann der Pfarrer Dispens erteilen vom Anhören der Pflichtmesse am Sonntag; wenn ja, unter welchen Bedingungen? 2. Ist ein genügender Entschuldigungsgrund im Fall Damian vorhanden und reicht er hin, um Dispens erlangen zu können? 3. Unter welchem praktischen Gesichtspunkt ist das Verhalten des Seelsorgers und dasjenige von Damian aufzufassen?

Das Recht, die Moral und die Pastoral haben in dieser Angelegenheit ein Wort mitzureden. Die erste Frage ist mehr juridischer Natur; sie lehnt sich eng an den can. 1245, § 1, an, welcher dem Pfarrer bedeutende Rechte einräumt, wie wir dies jetzt eingehender ergründen wollen.

a) Gleichwie der Ortsordinarius, so kann auch der Pfarrer sowohl die eigenen Pfarrangehörigen als die Fremden, die im Pfarrsprengel sich aufhalten, einzeln oder als Familien von der Verpflichtung zur Einhaltung der gebotenen Festtage dispensieren aus einer gerechten Ursache; zwar nicht in dauernder Weise, aber doch in verschiedenen speziellen Fällen. Es handelt sich hier um das allgemeine Gesetz: de observantia festorum; folglich um das vollständige Kirchengebot, das konkret seinen Ausdruck im Anhören der Messe und in der Enthaltung von knechtlicher Arbeit findet.

Bedingungen zur Erteilung dieser Dispens sind eigentlich nur drei zu verzeichnen: *causa justa*, eine gerechte Ursache, die aber selbstverständlich nicht derart zu sein braucht, daß nach den Gesetzen der Moral ipso facto ein Entschuldigungsgrund eintrete, welcher von der Verpflichtung des Gesetzes entbindet. Diese gerechte Ursache darf geringer sein, denn es handelt sich um eine wahre Dispens; der Kanon sagt: dispensare. Aber dispensiert dürfen nur werden die einzelnen Pfarrangehörigen oder Fremde, die sich in der Pfarrei aufhalten, sowie die einzelnen Familien; nicht aber die ganze Pfarrei, oder ein ganzes Dorf, das dazu gehört, nicht einmal eine besondere Kategorie von Personen. Dadurch überschritte offenbar der Pfarrer die Grenzen der Vollmacht, die ihm gezogen sind; die Dispens, die er gäbe, wäre null und nichtig, auch wenn die „*causa justa*“ nicht fehlte. — Endlich, und dies ist die dritte Bedingung, kann auch der Pfarrer nie und nimmer in dauernder Weise, für eine bestimmte Zeit, jenes Dispensationsrecht ausüben; das ist ihm förmlich untersagt. „In casibus singularibus“ heißt es: nur in einzelnen Fällen, sonst nicht.

Zusammenfassend können wir sagen, daß hier in bezug auf Dispens vom allgemeinen Kirchengebot dem Pfarrer die nämlichen Rechte zuerkannt werden als dem Bischof selbst, mit dem Unterschied, daß der Bischof in den verschiedenen Pfarreien seines Bistums die gleichen Rechte ausübt wie der Seelsorger in seinem besonderen Sprengel.

b) Fragen wir uns jetzt, ob im Fall, den wir behandeln, ein „gerechter Grund“ zum Dispensieren vorhanden ist? Darf derselbe als

hinreichend angesehen werden? — Hier könnte leicht eine Verwechslung der Begriffe eintreten; deshalb wollen wir auf die oben ange deutete Unterscheidung zurückgreifen.

Es gibt nämlich Gründe, die an und für sich, gemäß den Moralprinzipien und der allgemeinen Ansicht der Theologen, hinreichend sind, auf daß die Verpflichtung zur Beobachtung eines positiven Gesetzes im Einzelfall aufhöre. So halten die Moralisten jemanden für recht mäßig entschuldigt der Sonntagsmesse beizuwöhnen, wenn in sicherer Weise der Abgang eines bedeutenden Gewinnes damit im Zusammenhang stünde. Ja sogar der Verlust eines Dukaten, wenn es sich um einen Armen handelte (nach einigen modernen Autoren: 20 bis 25 Franken) und derjenige von zwei Dukaten (40 bis 50 Franken) bei mittelmäßig Begüterten, wäre nach Gobat S. J. ein hinreichender Entschuldigungsgrund, um die Sonntagsmesse zu versäumen; und der heilige Alphonsus, der diese gelinde Ansicht anführt (Theol. Mor. L. 3, n. 332), betrachtet die Meinung von Gobat als „satis probabilis“. Der mehr allgemeine Grund hiefür, sagt der heilige Kirchenlehrer, ist folgender: „Quia praecepta ecclesiastica non obligant cum gravi in commodo.“ Diese Lehre nun des heiligen Alphonsus steht mit keiner kirchlichen Entscheidung im Widerspruch, sie wird auch von den heutigen Theologen unter der Bezeichnung: amissio notabilis lueri vorgetragen. Uebrigens hat selbst nach Erscheinen des Kodex, am 26. April 1920, die S. Congreg. de Seminar. et Univers. studiorum erklärt, man könne in Moralsachen mit aller Sicherheit der Lehre des heiligen Alphonsus folgen (Ordinamento dei Seminari, cf. Nouv. Revue théol. 1920, p. 605). Zwar muß man in der jetzigen Zeit bei Feststellung des Begriffes: bedeutender Gewinn, Rücksicht nehmen auf den schwankenden Wert des Geldes, es handelt sich eben um etwas Ungewöhnliches, Außerordentliches in bezug auf Gewinn; aber der Grundsatz selbst bleibt bestehen in seiner vollen Gültigkeit.

Damit haben wir einen Entschuldigungsgrund gekennzeichnet, der an und für sich hinreichend ist, um jemanden von der Verpflichtung zur Sonntagsmesse zu entheben; mit einem derartigen Grund aber ist eine Dispens nicht mehr vonnöten. Die „causa justa“, die erfordert wird zur Dispens, braucht nicht so schwerwiegend zu sein wie der eben geschilderte Grund: gerecht muß die Ursache dennoch bleiben. Trifft dies zu in unserem Fall? Wir glauben eher ja, falls Damian diese Reise nicht lediglich als Vergnügungsfahrt mitmacht; wenn er sie vielmehr als nützliche Erholung ansieht, deren er einigermaßen bedarf zur Ablösung von der angestrennten Wochenarbeit. Dazu kommt noch die günstige Gelegenheit einer Preisermäßigung, was für ihn von besonderem Wert ist; schließlich die Gefahr von Unannehmlichkeiten, die ihm entstehen könnten, wenn er es unterließe sich einzufinden. Ein gerechter Grund zur Dispensation wäre demnach vorhanden; er dürfte jedoch nicht als gerecht bezeichnet werden, wenn einzig und allein die Vergnügungspartei in Betracht käme.

Hier nun ist diese letztere Absicht nicht so ausschließlich; deshalb mag man wohl annehmen können, daß der Grund tatsächlich hinreichend wäre, um die Zulässigkeit einer Dispens in nächste Nähe zu rüden.

Als Entschuldigung, um ohneweiters die Sonntagsmesse zu versäumen, kann dieser Grund nicht dienen. Es ist eben kein so bedeuternder Verlust vorhanden, wenigstens nicht im Sinne der Moraltheologie; anderseits geht es auch nicht an, das Aufgeben der geplanten Reise als „magnum incommodum“ oder „grave damnum“ (St. Alphonsus, L. 3, n. 301 und 332) aufzufassen. Zum vorhandenen Grunde müßte folglich eine Dispens hinzukommen, damit die Versäumnis der Sonntagsmesse in unserem Fall moralisch gerechtfertigt erscheine.

c) Daraus ergibt sich von selbst, wie das schließliche Verhalten von Damian zu beurteilen ist. Lobenswert ist es zwar gewesen, daß er sich zum Seelsorger begab, um Dispens zu begehren, er glaubte ja einen triftigen Grund zu haben; tadelnswert aber war es, daß er, ungeachtet der verweigerten Erlaubnis, den Ausflug mitmachte und die Sonntagspflicht vernachlässigte. Hier wäre es am Platz gewesen, in christlicher Gesinnung zu sagen: Vor allem Vergnügen die Pflicht und der Gehorsam gegen die Kirche! Nach jener Unterredung mit dem Seelsorger läßt sich auch nicht annehmen, daß er im guten Glauben handelte; er hat also wissentlich das Gebot der Kirche übertreten.

Allerdings vom rein juridischen Standpunkt aus betrachtet, hätte ja der Pfarrer in diesem Einzelfall Dispens erteilen können; wir haben gezeigt, wie eine „causa justa“ nicht ganz gefehlt hätte, und die übrigen Bedingungen des Rechtes könnten auch erfüllt werden. An und für sich war er jedoch durch das Gesetz nicht verpflichtet, dem Bittsteller die besondere Vergünstigung des can. 1245 zukommen zu lassen; es stand ihm eben, theoretisch gesprochen, frei, Dispens zu erteilen oder auch nicht. Der Pfarrer hat nun das letztere gewählt; wie ist dies praktisch und vom pastoralen Standpunkt aus zu werten?

Es darf nicht übersehen werden, daß der Seelsorger nicht bloß auf das Wohl des einzelnen in solchen Fällen bedacht sein soll, sondern zugleich die öffentliche Ordnung, die Erbauung und das gute Beispiel in seiner Pfarrei im Auge zu behalten hat. Leicht kommt es vor, wenn es sich um Sonntagsausflüge und ähnliches handelt, daß Aergernis entsteht; dies Aergernis wirkt gewiß nachteiliger, wenn in der Pfarrei die Vermutung aufkommt, der Seelsorger verhalte sich ziemlich gleichgültig solchen Unordnungen gegenüber. Wahr ist es ja: eine eigentliche Jurisdiktion in foro externo steht dem Pfarrer nicht zu (cf. Bargilliat, II, n. 882), aber die Leitung der Pfarrei liegt doch in seinen Händen und es trifft ihn für seinen Teil immerhin eine ganz bedeutende Verantwortung.

Vielleicht wird man hier einwenden: Dem Aergernis ist nicht abgeholfen, auch wenn die Dispens verweigert wird; denn der Ausflug findet doch statt. Ich antworte, dann wird es aber offenkundig sein, daß wenigstens der Seelsorger keine Verstöße gegen die Sonntagsheiligung duldet. — Man wird sagen: An vergleichen Sachen

nimmt man in unseren Städten leider schon längst keinen besonderen Anstoß mehr. Es mag sein; deshalb ist es Sache des Seelsorgers, im Einzelfall sich darüber klar zu werden, was eben das beste ist. Dispensieren kann er ja, vorausgesetzt, daß alle Bedingungen erfüllt werden, der Fall sich nicht weiter beständig erneuert und die Gefahr des Aerger- nisses beseitigt ist. — Zum Schluß eine dritte Einwendung: Der Bittsteller Damian, ob dispensiert oder nicht, wird doch mit dem Verein ausziehen; das müßte sich der Pfarrer von vornherein sagen und nicht unnützweise Opposition machen. — Gewiß, unnützweise soll es nicht geschehen; aber von vornherein kann man nicht immer wissen, was jemand in diesem Fall tun wird: klug und praktisch muß immerhin bei solchen Gelegenheiten der Seelsorger sein und besonders den arbeitenden Klassen gegenüber Rücksicht und weitherzige Liebe obwalten lassen.

Das Anfragen beim Seelsorger in dieser Angelegenheit der Sonntagsheiligung muß überhaupt gefördert und begünstigt werden; dies scheint den Absichten des neuen Rechtes zu entsprechen und hält die Pfarrangehörigen davon ab, nach eigenem Gutdünken vorzugehen. Härte und Unfreundlichkeit in der Antwort des Pfarrers können nur nachteilig wirken; denn geht die Sympathie verloren, so wird auch das Vertrauen erschüttert, man kommt nicht mehr zurück und handelt doch nicht besser. Dem Pfarrer würde praktisch das Vorgehen dadurch erleichtert werden, daß z. B. durch ein einflußreiches Mitglied des Vereines ihm beizeiten Anzeige gemacht würde vom bevorstehenden Ausflug, der ja manchmal seine Berechtigung haben kann. Ist der Wunsch vorhanden, der Sonntagspflicht Genüge zu leisten, so wäre dies ein Grund für den eifrigen Seelsorger, die Messe, wenn möglich, früher anzusehen. Es gibt Diözesen, in welchen für einen Ausnahmefall das Binationsrecht dem Seelsorger auf dessen Ansuchen hin gewährt wird. Selbstredend darf es sich alsdann nicht um einige wenige handeln; sonst könnte ja gemäß can. 806, § 2, der Ortsordinarius aus eigener Vollmacht die Binationsmesse nicht erlauben. Anderseits macht Bargilliat (II, n. 1097) mit Recht darauf aufmerksam, daß hierin übertriebene Zurückhaltung nicht am Platze wäre. Er beruft sich auf eine Instruktion der Propaganda vom 24. Mai 1870 und sagt wörtlich: „Episcopi autem cavere debent ab anxiate nimia in dijudicando, ne frustra concessa, aut pene in nullo casu ad actum reducenda facultas praedicta videatur.“ Aehnlicher Redensarten bedient sich Aertnys-Damen in dieser Frage: „Res prudenti Ordinarii judicio committitur, qui hac in re non anxie procedere debet“ (Theol. mor. II, n. 226).

Damit ist die Lösung des Falles gegeben. Gewiß, vom Standpunkt des Rechtes und der Moral läßt sich dieselbe leichter formulieren als hinsichtlich der Pastoral. Gar vieles bleibt daselbst dem eigenen, klugen Ermessen überlassen; aber auch das persönliche Urteil muß dem Grundsatz sich unterordnen: *suprema lex, salus animarum.*